

NR. 1670 | 09.01.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 02.01.2025

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 2. Januar 2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert am 29. Oktober 2024 ([GV.NRW.S.704](#)), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Berufsfelder
- § 3 Entgeltspflichtigkeit
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Credit Points (CP)
- § 7 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 9 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen
- § 10 Gesetzliche Schutzfristen, Nachteilsausgleich
- § 11 Meldung zu Prüfungen; Versäumnis; Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat
- § 13 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 15 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung und Masterarbeit

- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Zulassung zur Masterarbeit
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Wiederholung der Masterarbeit
- § 21 Bestehen der Masterprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Unterbrechung des Studiums

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 Studienberatung

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum.

§ 2 Ziel des Studiums, Berufsfelder

- (1) Ziel des Masterstudiums ist der Erwerb vertiefter wissenschaftlicher und ergänzender praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Kriminologie, des abweichenden Verhaltens, der Kriminalistik, der Kriminalpolitik und der Polizeiwissenschaft. Durch Vermittlung und Aktualisierung wissenschaftlicher Kompetenzen werden die Schlüsselqualifikationen für die Berufsfelder erworben bzw. vertieft. Den Studierenden sollen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden derart vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu ihrer praktischen Umsetzung in einem kriminologisch, kriminalistisch und/oder polizeiwissenschaftlich ausgerichteten Berufsfeld befähigt werden.
- (2) Die Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums liegen in den Bereichen der (öffentlichen und privaten) sozialen Dienste (einschließlich der sozialen Dienste der Justiz), der öffentlichen Verwaltung (Polizei, Strafvollzug u.a.) und der Justiz (Bewährungshilfe, Gerichte u.a.), aber auch im Aus- und Fortbildungssektor und im schulischen Bereich.

§ 3 Entgeltspflichtigkeit

Für die Teilnahme am Masterstudiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ sind Gebühren zu entrichten. Das Nähere regelt die Gebührenordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ kann nur zugelassen werden, wer über einen abgeschlossenen Bachelorstudiengang oder einen vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 240 Kreditpunkten (CP) in den Fächern Rechtswissenschaft, Psychologie, Soziologie oder anderen vergleichbaren Studiengängen verfügt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen Berufstätigkeit zum Zeitpunkt des Studienbeginns sowie Englischkenntnisse auf Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens.

- (3) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Näheres regelt die Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber*innen der Ruhr-Universität Bochum in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Zum Masterstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Masterstudiengang im Fach Kriminologie oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Eine Zulassung zum Masterstudiengang kann nach Befürwortung durch den Prüfungsausschuss mit Auflagen erfolgen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Fehlende CP können durch Zusatzleistungen erworben werden; dies kann durch die Anerkennung einschlägiger Praxiserfahrung und weiterer Hochschulleistungen erfolgen, sofern Nachweise vorliegen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Für jedes Studienjahr werden 80 Studierende zugelassen. Hierbei soll auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Universitäts- und Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen sowie der unterschiedlichen Berufsgruppen geachtet werden.
- (2) Der Zulassungsantrag ist gemäß den auf der Webseite des Studiengangs veröffentlichten Vorgaben fristgerecht in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss des Studiengangs Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft einzureichen. Im Ausnahmefall kann dies auch in Schriftform erfolgen. Ihm sind folgende Dokumente beizufügen:
 - a. Anschreiben
 - b. Tabellarischer Lebenslauf
 - c. Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife bzw. das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses
 - d. (Fach-)Hochschulabschlusszeugnis
 - e. Nachweis über mind. einjährige einschlägige Berufserfahrung

Zulassungsanträge, die nicht frist- und/oder formgerecht eingegangen sind, können bei der Studienplatzvergabe nicht berücksichtigt werden.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss wie folgt:
 - a. Besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber können aufgrund der Abschlussnote oder ihrer beruflichen Praxis direkt zugelassen werden.
 - b. Die restlichen Studienplätze werden auf Grundlage der Teilnahme an einem Onlinetest vergeben. Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Prüfungsausschuss anhand einer Rangfolge basierend auf den Ergebnissen des Onlinetests.
- (4) Der Nichtantritt oder der Abbruch des Studiums innerhalb der ersten drei Monate führt zum endgültigen Verlust des Studienplatzes für diese Zulassungsperiode.

In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber im Rahmen des Nachrückverfahrens zulassen. Die Entscheidung wird auf Grundlage der im Anschluss an den Onlinetest festgelegten Rangliste getroffen.

- (5) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn einer der in § 50 Abs. 2 HochschulG NRW aufgezählten Gründe vorliegt.

§ 6 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Credit Points (CP)

- (1) Das Studium wird als Teilzeitstudium durchgeführt. Die individualisierte Regelstudienzeit beträgt damit gemäß § 62a Abs. 3 Hochschulgesetz NRW vier Semester (zwei Jahre). Sie unterteilt sich in drei Semester Lehre und ein Prüfungssemester (Masterarbeit). Das Studium beginnt jährlich am 1. Januar.
- (2) Das Masterstudium besteht aus neun Modulen und einem Examenskolloquium. Ein Modul kann aus mehreren Modulteilern bestehen. Alle Module sowie Modulteile müssen erfolgreich abgeschlossen werden. Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan, welcher der Studien- und Prüfungsordnung hinzugefügt ist.
- (3) Folgende Lehrinhalte werden in den Modulen angeboten: Kriminologie, Kriminalistik, Polizeiwissenschaft, Recht, Soziologie, Methodik wissenschaftlichen und empirischen Arbeitens, Schlüsselqualifikationen. Die Module werden im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung beschrieben.
- (4) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (5) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 bewertet.
- (6) CPs entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 25 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 15 CP, der Masterstudiengang umfasst daher insgesamt 60 CP.
- (7) Die Ziele und Inhalte werden in der Regel durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, und Projektseminare vermittelt. Die Veranstaltungen werden durch das E-Learning-System „Moodle“ der Ruhr-Universität Bochum unterstützt und begleitet.
- (8) In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
- (9) Übungen dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.
- (10) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.

- (11) Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
- (12) Projektseminare sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform, deren Ziel es ist, die Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen innerhalb und außerhalb der Hochschule vorzubereiten.
- (13) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 7 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Studienverlaufsplan, der als Anlage der Prüfungsordnung beigelegt ist sowie der benoteten schriftlichen Masterarbeit. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben sein.
- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Referates, einer Präsentation oder einer Hausarbeit erbracht werden. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekanntgegeben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere, alternative Prüfungsformate zulassen.
- (3) In einer **Klausur** soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Klausur wird unter Berücksichtigung fachinhaltlicher Gesichtspunkte und der für das Modul vorgesehen CP von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Klausur kann auch in Form einer Open Book Klausur durchgeführt werden.
- (4) In einer **mündlichen Prüfung** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (5) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (6) Im Rahmen einer schriftlichen **Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung werden Noten von 1,0 bis 5,0 vergeben (1,0 = sehr gut, 2,0 = gut, 3,0 = befriedigend, 4,0 = ausreichend, 5,0 = nicht ausreichend). Die Zwischennoten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3, 3,7 sind zur differenzierten Bewertung zulässig. Unzulässig sind die Noten 0,7, 4,3 und 4,7. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Die Noten für die entsprechenden Prüfungsleistungen bilden die Abschlussnote für die einzelnen Module, in denen sie erbracht wurden.
- (2) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt.
- (3) Für jedes abgeschlossene Modul werden 5 CP vergeben. Als abgeschlossen gilt ein Modul nur dann, wenn der jeweilige Leistungsnachweis mindestens mit ausreichend bewertet wurde. Insgesamt sind 60 CP von den Studierenden zu erwerben. 45 CP aus den Modulen und 15 CP für die Masterarbeit. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter hat darauf zu achten, dass der in den Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand tatsächlich umgesetzt wird.

§ 9 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Termin (z.B. im Falle eines schriftlichen Leistungsnachweises in Form einer Klausur zum nächsten angesetzten Prüfungstermin) oder ggf. im Rahmen eines gesondert eingeräumten Wiederholungstermins für die betreffende Lehrveranstaltung erfolgen. Hierüber entscheidet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter. Für die Wiederholung können Gebühren erhoben werden.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.

- (3) Ist eine Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt und weist der oder die Studierende nicht nach, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat, so erlischt der Prüfungsanspruch.
- (4) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 10 Gesetzliche Schutzfristen, Nachteilsausgleich

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Kann die Kandidatin die Prüfung wegen Schwangerschaft nicht in der vorgesehenen Dauer erbringen, kann auf schriftlichen Antrag angemessener Ausgleich insbesondere durch die Gewährung von Pausen bewilligt werden, soweit dadurch die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt wird. Zum Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.
- (3) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird (Nachteilsausgleich). Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorgesehen werden. Ein entsprechender Antrag muss in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn gestellt werden.

§ 11 Meldung zu Prüfungen; Versäumnis; Rücktritt

- (1) Zu Prüfungen und Leistungsnachweisen bedarf es keiner gesonderten Meldung durch die Studierenden. Die Studierenden sind automatisch zu den Prüfungen des jeweiligen Semesters angemeldet.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an,

wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet und es wird eine Ersatzprüfung angeboten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

- (4) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeiten erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Basis dieser Satzung und auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Für Masterarbeiten gilt § 19 Abs. 1.
- (5) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt auf Basis der für den Studiengang geltenden Prüfungsordnung durch den Prüfungsausschuss. Der durch die Software erstellte Prüfbericht ist als Teil der Prüfungsakte aufzubewahren.
- (6) Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.

§ 13 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Masterstudiengangs „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50 % der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung gemäß Absatz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person, unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen, eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

§ 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Juristische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren

stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, je ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung jeweils aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. Das Prüfungsamt bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor. Es unterstützt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bei der Erledigung seiner Aufgaben und führt die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 14 Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den erfolgreich absolvierten Modulen gemäß dem als Anlage beigefügten Studienverlaufsplan sowie der Masterarbeit.

§ 17 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 - an der RUB für den weiterbildenden Masterstudiengang Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft eingeschrieben ist,
 - sich zur Masterarbeit angemeldet hat,
 - sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 - alle gemäß § 7 zu erbringenden Prüfungsleistungen abgeschlossen hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Kandidatin oder der Kandidat benennt dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses das vorgeschlagene Thema. Zur Beantragung der Zulassung setzt der Prüfungsausschuss den Studierenden eine angemessene Frist. Lässt die Kandidatin oder der Kandidat die Frist ohne wichtigen Grund fruchtlos verstreichen, kann ihr oder ihm durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein Thema zugewiesen werden. § 18 Abs. 3, 5 und 6 gelten in diesem Fall entsprechend.

- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine kriminologische, kriminalistische oder polizeiwissenschaftliche Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Masterarbeit werden 15 CP erworben.
- (2) Für das Thema und die Betreuung der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Ein vom Prüfungsausschuss genehmigtes und dem Studierenden durch das Prüfungsamt mitgeteiltes Thema einer Masterarbeit darf weder von den Student*innen noch von der Betreuung der Arbeit in einzelnen Worten oder in der Anordnung der Wörter geändert werden.
- (4) Ein Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Vorgaben für Form und Umfang der Masterarbeit werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) Der Zeitpunkt zwischen der Ausgabe des Themas und dem Abgabezeitpunkt beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit ist eine darüber hinausgehende Verlängerung um maximal weitere vier Wochen möglich. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.
- (7) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen hiervon kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern gestatten.

§ 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in einer prüfbaren elektronischen Fassung, in der Regel im Dateiformat „Portable Document Format“ (PDF), abzuliefern. Auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses ist zusätzlich eine gedruckte Fassung einzureichen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß

abgeliefert, ist sie als „nicht bestanden“ zu bewerten. Kann aufgrund von technischen Störungen die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht werden, kann die Frist verlängert werden.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Dabei muss eine Person der Ruhr-Universität Bochum angehören oder für den Masterstudiengang tätig sein oder tätig gewesen sein. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Masterarbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede prüfende Person vergibt eine Note. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei einer Differenz von mindestens 2,0 lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt. Im Falle eines Drittgutachtens gilt die Masterarbeit als „nicht bestanden“, wenn mind. zwei Gutachten zu einer nicht ausreichenden (5,0) Bewertung kommen. Eine Masterarbeit betreuen und begutachten darf, wer mindestens einen gleichwertigen, wie den zu vergebenden Abschluss hat und über die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation verfügt. Die wissenschaftliche Qualifikation liegt in der Regel dann vor, wenn der gleichwertige Studienabschluss bereits mehr als fünf Jahre zurückliegt und die Prüferin oder der Prüfer über thematisch einschlägige Lehr- oder Forschungserfahrung verfügt. Die Zuteilung der Prüferinnen und der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss und wird per Bescheid bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine benannte Gutachterin oder einen benannten Gutachter während des gesamten Prüfungsverfahrens austauschen.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten einen Bescheid über das Nichtbestehen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Nichtbestehens vor dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen, ob sie oder er von dem Wiederholungsversuch Gebrauch machen möchte. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt in einem weiteren Bescheid fest, in welchem Zeitraum die nicht bestandene Masterarbeit wiederholt werden muss. Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe dieses Bescheides erfolgen.
- (3) Die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 6 sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, § 8 Abs. 1.
- (2) Mit bestandener Masterprüfung ist das Masterstudium abgeschlossen.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder die Masterarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder aus anderen Gründen als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (4) Für die Bildung der Gesamt-/Endnote gilt folgendes Schema: Die Noten für die Module fließen zu jeweils 7 % in die Gesamtnote ein (insgesamt 63 %). Die übrigen 37 % der Gesamtnote entfallen auf die Note für die Masterarbeit. Bei der Berechnung der Gesamtnote findet nur die erste Dezimalstelle Berücksichtigung; weitere Dezimalstellen entfallen ohne Rundung.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Unterbrechung des Studiums

- (1) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden eine höchstens einjährige Unterbrechung des Studiums genehmigen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Dem Prüfungsausschuss sind Nachweise hierzu vorzulegen.
- (2) Wichtige Gründe können insbesondere Krankheit, erhebliche berufliche Überlastung und familiäre Gründe sein.
- (3) Das Studium muss spätestens mit dem folgenden Studienjahrgang zu Beginn des entsprechenden Semesters wieder aufgenommen werden, in welchem das Studium unterbrochen wurde. Anderenfalls verfällt der Studienplatz. Eine erneute Bewerbung für den Masterstudienangang ist möglich.
- (4) Die Unterbrechung beginnt mit der Bekanntgabe des Unterbrechungsbescheides durch den Prüfungsausschuss und endet zu dem in dem Bescheid ausgewiesenen Wiederaufnahmezeitpunkt.
- (5) Eine weitere Unterbrechung oder die Aufteilung der einjährigen Unterbrechungszeit ist regelmäßig nicht möglich. In besonderen Härtefällen kann die Unterbrechung einmalig um ein Jahr verlängert werden.
- (6) Bereits erbrachte Studienleistungen des unterbrochenen Semesters werden bei der Wiederaufnahme des Studiums angerechnet und sind nicht erneut zu erbringen.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis ist die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufzunehmen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Criminology, Criminalistics and Police Science“ mit dem Datum des Zeugnisses. Die Dekanin oder der Dekan der Juristischen Fakultät, und das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnen die Masterurkunde. Diese ist mit dem Datum der Ausstellung zu versehen und erhält das Siegel der Juristischen Fakultät.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung oder im Zulassungsverfahren getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung der Masterurkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird für die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

§ 26 Studienberatung

- (1) Die zentrale Studienberatung der Ruhr-Universität erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. Außerdem berät sie bei psychosozialen Problemen.
- (2) Die fachspezifische Beratung und Betreuung der Studierenden des Masterstudiengangs Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Lehrstuhls für Kriminologie übernommen. Sie bzw. er berät vor allem:
 - a. vor/bei Aufnahme des Studiums,
 - b. in allen Fragen der Studienplanung,
 - c. bei Fragen zu Prüfungsleistungen und Kreditpunkten.

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum 01.01.2025 oder später beginnen.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem 01.01.2025 in den Studiengang eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft, veröffentlicht am 28.11.2018 (AB 1280), in der Fassung vom 16.03.2020 (AB 1344) können letztmalig zum 31.12.2026 abgenommen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 14.04.2024.

Bochum, den 2. Januar 2025

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Martin Paul

Studienverlaufsplan MAKrim

1. Semester						2. Semester					
01/J1 ¹	02/J1	03/J1	04/J1	05/J1	06/J1	07/J1 ²	08/J1	09/J1	10/J1	11/J1	12/J1
Modul 1: Kriminologie und Kriminalistik <i>Prüfung: Klausur</i>						Modul 4: ² Klassische und aktuelle Texte <i>Prüfung: Wissenschaftlicher Aufsatz (zusätzlich LK)</i>					
Modul 2: Polizeiwissenschaft und Polizeiforschung <i>Prüfung: Wissenschaftlicher Aufsatz (zusätzlich Leistungskontrollen [LK])</i>						Modul 5: ³ Empirische Forschung und Projekte <i>Prüfung: Forschungsbericht (zusätzlich LK)</i>					
Modul 3: Soziologie und Empirische Sozialforschung <i>Prüfung: Wissenschaftlicher Aufsatz (zusätzlich LK)</i>						Modul 6: Ausgewählte Kriminalitätsphänomene <i>Prüfung: Klausur (zusätzlich LK)</i>					
Studienbegleitendes Methodenseminar											
3. Semester						4. Semester					
01/J2	02/J2	03/J2	04/J2	05/J2	06/J2	07/J2	08/J2	09/J2	10/J2	11/J2	12/J2
Modul 7: ⁴ Kriminalrechtliche Fragestellungen, Prävention u. Restorative Justice <i>Prüfung: Entscheidungsbesprechung/Wissensch. Aufsatz (zusätzl. LK)</i>						Masterarbeit Bearbeitungszeit 6 Monate Mit der Zulassung zur Masterarbeit ist im 4. Semester in etwa zwischen KW 31 und 33 zu rechnen, so dass sich die Bearbeitungszeit in der Regel bis in den Februar/März des Folgejahres erstreckt.					
Modul 8: Kriminologie und Kriminalistik im digitalen Zeitalter <i>Prüfung: Klausur</i>											
Modul 9: ⁴ Vertiefung Kriminologie (Wahlb. Kriminologie) Vertiefung Kriminalistik (Wahlb. Kriminalistik) <i>Prüfung: Rollenspiel + Kommunikationskonzept</i>											
Studienbegleitendes Methodenseminar											

¹J1 = erstes Studienjahr, J2 = zweites Studienjahr.

²Modul 4 startet mit der Präsenzphase in 06/J1.

³Modul 5 startet mit der Präsenzphase in 06/J1.

⁴Modul 7 und Modul 9 starten mit der Präsenzphase in 12/J1.